

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Juni 2007

über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 2576)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/442/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG kann ein Mitgliedstaat während eines Zeitraums von zwölf Jahren ab der Bekanntgabe der genannten Richtlinie zulassen, dass Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden, die nicht in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführte Wirkstoffe enthalten und zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie bereits im Handel sind und die nach und nach im Rahmen eines Arbeitsprogramms geprüft werden.

(2) Die Verordnungen (EG) Nr. 1112/2002 ⁽²⁾ und (EG) Nr. 2229/2004 ⁽³⁾ der Kommission legen Durchführungsbestimmungen für die zweite Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG fest.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2229/2004 wird den Herstellern in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei ermöglicht, an der vierten Stufe des Arbeitsprogramms teilzunehmen. Die Verordnung gestaltet außerdem die Prüfung der Wirkstoffe, die in diesen Mitgliedstaaten am 30. April 2004 im Handel waren und nicht ins Arbeitsprogramm aufgenommen worden waren.

(4) Für bestimmte Wirkstoffe hat kein Hersteller einen Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2229/2004 gestellt. Als die Kommission die Mitgliedstaaten darüber am 18. November 2005 informierte, hat kein neuer Mitgliedstaat innerhalb der Frist eine Interessenbekundung abgegeben.

(5) Für bestimmte andere Wirkstoffe zogen alle Antragsteller ihre Teilnahme im Rahmen des Arbeitsprogramms zurück. Die Kommission teilte dies den Mitgliedstaaten am 4. April 2006 mit. Nur in drei Fällen haben Mitgliedstaaten zum Zweck der weiteren Teilnahme am Arbeitsprogramm gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2229/2004 beschlossen, als Antragsteller zu fungieren.

(6) Für bestimmte Wirkstoffe wurde kein vollständiges Dossier vorgelegt, und kein Mitgliedstaat hat sich bereit erklärt, als Antragsteller zu fungieren.

(7) Daher sollten die in den Erwägungsgründen 4, 5 und 6 genannten Wirkstoffe nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen werden, und die Mitgliedstaaten sollten alle Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen widerrufen.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/31/EG der Kommission (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 44).

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 379 vom 24.12.2004, S. 13.

- (8) Die Kommission hat für einige dieser Wirkstoffe zusammen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten Informationen vorgelegt und bewertet, aus denen hervorgeht, dass die betroffenen Wirkstoffe weiter verwendet werden müssen. Daher ist es unter den derzeitigen Umständen gerechtfertigt, für bestimmte unverzichtbare Anwendungen, für die es keine wirksamen Alternativen gibt, die Frist für die Widerrufung der Zulassungen zu verlängern und dabei strenge Bedingungen zur Minimierung möglicher Risiken zu stellen.
- (9) Werden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel ohne lange Vorankündigung widerrufen, so sollte für die betroffenen Wirkstoffe eine Frist für die Beseitigung, Lagerung, Inverkehrbringen und Verwendung bestehender Lagervorräte eingeräumt werden, die nicht länger als zwölf Monate sein darf, damit die Verwendung der Lagervorräte auf nur eine weitere Vegetationsperiode begrenzt wird. Liegt eine längere Vorankündigung vor, so kann diese Frist gekürzt werden, sodass sie am Ende der laufenden Vegetationsperiode ausläuft.
- (10) Diese Entscheidung steht der Einreichung eines Antrags für diese Wirkstoffe gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG in Hinblick auf eine Aufnahme in deren Anhang I nicht entgegen.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I dieser Entscheidung aufgeführten Wirkstoffe werden nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die die in Anhang I genannten Wirkstoffe enthalten, bis 22. Dezember 2007 widerrufen werden;
- b) ab dem Tag der Veröffentlichung der vorliegenden Entscheidung keine Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die diese Wirkstoffe enthalten, erteilt oder erneuert werden.

Artikel 3

- (1) Abweichend von Artikel 2 kann ein in Spalte B des Anhangs II aufgeführter Mitgliedstaat Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die in Spalte A aufgeführte Wirkstoffe enthalten, für die in Spalte C aufgeführten Anwendungen bis 30. Juni 2010 aufrechterhalten, sofern er
- a) sicherstellt, dass keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die Umwelt entstehen;
- b) sicherstellt, dass diejenigen Pflanzenschutzmittel, die auf dem Markt bleiben, entsprechend den eingeschränkten Anwendungsbedingungen neu gekennzeichnet werden;
- c) alle geeigneten Maßnahmen zur Risikominderung trifft;
- d) sicherstellt, dass für diese Anwendungen ernsthaft Alternativen gesucht werden.

- (2) Die Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 Gebrauch machen, informieren die Kommission bis spätestens 31. Dezember jedes Jahres über die gemäß Absatz 1 und insbesondere Buchstaben a bis d getroffenen Maßnahmen.

Artikel 4

Fristen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 91/414/EWG gewähren, sind so kurz wie möglich zu halten.

Für Zulassungen, die gemäß Artikel 2 widerrufen werden, endet diese Frist am 22. Dezember 2008.

Für Zulassungen, die nach Artikel 3 widerrufen werden, endet diese Frist spätestens am 31. Dezember 2010.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Juni 2007

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Verzeichnis der nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommenen Wirkstoffe

Teil A	Lecithin
2-Hydroxyethylbutylsulfid	Milchalbumin
2-Naphthoxyacetamid	Senfpulver
3-Phenyl-2-propenal (Zimtaldehyd)	Olein
Aminosäuren/Gamma-Aminobuttersäure	Paraffinöl/(CAS 64741-88-4)
Ammoniumcarbonat	Paraffinöl/(CAS 64741-89-5)
Asphalte	Paraffinöl/(CAS 64741-97-5)
Calciumchlorid	Paraffinöl/(CAS 64742-55-8)
Calciumhydroxid	Paraffinöl/(CAS 64742-65-0)
Casein	Paraffinöl/(CAS 8012-95-1)
Chitosan	Petroleumöle/(CAS 74869-22-0)
Cis-Zeatin	Petroleumöle/(CAS 64742-55-8/64742-57-7)
Citronellol	Pflanzenöle/Olivenöl
Zitronenextrakt/Grapefruitextrakt	Pflanzenöle/Etherisches Öl (Eugenol)
Zitronenextrakt/Grapefruitsamenextrakt	Pflanzenöle/Guajakholzbaumöl
Puder aus Nadeln von Koniferen	Pflanzenöle/Knoblauchöl
Daphne-Öl	Pflanzenöle/Lemongrasöl
EDTA und ihre Salze	Pflanzenöle/Orangenöl
Extrakt von Menta piperita	Pflanzenöle/Kiefernöl
Extrakt von Roteiche, Stachelbirne, Gewürzsumach, Rotmangrove	Pflanzenöle/Sojaöl
Fettsäuren/Isobuttersäure (CAS 79-31-2)	Pflanzenöle/Sonnenblumenöl
Fettsäuren/Isovaleriansäure (CAS 503-74-2)	Pflanzenöle/Ylang-Ylang-Öl
Fettsäuren/Kaliumsalz — Caprylsäure (CAS 124-07-2)	Polymer aus Styrol und Acrylamid
Fettsäuren/Kaliumsalz — Tallöl-Fettsäure (CAS 61790-12-3)	Repellent (Geschmack) pflanzlichen oder tierischen Ursprungs/Extrakt aus Lebensmitteln/Phosphorsäure und Fischmehl
Fettsäuren/Valeriansäure	Propolis
Folsäure	Repellents (Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/essenzielle Öle
Ameisensäure	Repellents (Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Fettsäuren, Fischöl
Knoblauchpulpel	Repellents (Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Rohes Tallöl (CAS 93571-80-3)
Gelatine	
Eisendiphosphat	
Lanolin	Natriumhydrogencarbonat

Teil B

1-Methoxy-4-propenylbenzol (Anethol)
1-Methyl-4-isopropylidencyclohex-1-en (Terpinolen)
2-Ethyl-1,6-dioxaspiro[4,4]nonan (Chalcogran)
2-Ethyl-1,6-Dioxaspiro (4,4) nonan
2-Methoxypropan-1-ol
2-Methoxypropan-2-ol
2-Methyl-3-buten-2-ol
2-Methyl-6-methylen-2,7-octadien-4-ol (Ipsdienol)
2-Methyl-6-methylen-7-octen-4-ol (Ipsenol)
2,6,6-Trimethylbicyclo[3.1.1]hept-2-en (alpha-Pinen)
4,6,6-Trimethyl-bicyclo[3.1.1]hept-3-en-ol, ((S)-cis-Verbenol)
3-Methyl-3-buten-1-ol
3,7,7-Trimethylbicyclo[4.1.0]hept-3-en (3-Caren)
(E)-2-Methyl-6-methylen-2,7-octadien-1-ol (Myrcenol)
(E)-9-Dodecen-1-yl-acetat
(8E, 10E)-8,10-Dodecadien-1-yl-acetat
(E, Z)-8,10-Tetradecadienyl
(E/Z)-9-Dodecenylacetat; (E/Z)-9-Dodecen-1-ol; (Z)-11-Tetradecen-1-yl-acetat
(1R)-1,3,3-Trimethyl-4,6-dioxatricyclo[3.3.1.0]nonan (Lineatin)
Methyl-p-hydroxybenzoat
p-Hydroxybenzoesäure

Teil C

Agrobacterium radiobacter K 84
Bacillus sphaericus
Bacillus subtilis Stamm IBE 711
Baculovirus GV
Neodiprion sertifer nuclear polyhedrosis virus

Teil D

Brodifacum
Chloralose
Chlorophacinon
Tricalciumphosphat

Teil F

Formaldehyd
Glutaraldehyd
HBTA (Hoch siedende Teersäuren) (als Desinfektionsmittel)
Wasserstoffperoxid
Peressigsäure
Phoxim
Natrium p-Toluolsulfonchloramid

Teil G

1,3,5-Tri-(2-hydroxyethyl)-hexa-hydro-S-triazin
2-Mercaptobenzothiazol
2-Methoxy-5-nitrophenol-Natriumsalz
3-(3-Benzoyloxycarbonyl-methyl)-2-benzothiazolinon (Benzolinon)
Biohumus
Cumylphenol
Kupferkomplex: 8-Hydroxychinolin mit Salicylsäure
Ethandial (Glyoxal)
Flufenzin
Flumetsulam
Hexamethylentetramin
Lactofen
Jasmonatsäure
N-phenylphthalaminsäure

ANHANG II

Verzeichnis der Zulassungen gemäß Artikel 3 Nummer 1

Spalte A	Spalte B	Spalte C
Wirkstoff	Mitgliedstaat	Anwendung
Chitosan (Gruppe A)	Polen	Gemüse und Zierpflanzen
Puder aus Nadeln von Koniferen (Gruppe A)	Lettland	Himbeeren, Zwiebeln, Karotten, Kohl, Rettich/Radieschen, Kohlrüben und Gladiolen
Calciumchlorid (Gruppe A)	Niederlande	Zichorienwurzeln
	Spanien	Äpfel und Birnen
Calciumhydroxid (Gruppe A)	Niederlande	Obstbäume in Obstplantagen und Baumschulen
Cis-zeatin (Gruppe A)	Portugal	Pflanzenextrakt als Wachstumsregler bei Getreide, Gemüse, in Obstplantagen, Weinbergen, bei Zitrusfrüchten, Zierpflanzen und Forstbäumen
Zitronenextrakt/Grapefruitextrakt (Gruppe A)	Polen	Gemüse, Zierpflanzen und Saatgutbehandlung, Desinfektion von Innenausstattung
EDTA und ihre Salze (Gruppe A)	Polen	Bäume in Baumschulen
Extrakt von <i>Menta piperita</i> (Gruppe A)	Polen	Saatgutbehandlung vor dem Aussäen
Extrakt von Roteiche, Stachelbirne, Gewürzsumach, Rotmangrove (Gruppe A)	Polen	Zuckerrüben
Fettsäuren/Isovaleriansäure (Gruppe A)	Polen	Kartoffeln, Mais, Getreide und Rüben
Fettsäuren/Isobuttersäure (Gruppe A)	Polen	Kartoffeln, Mais, Getreide und Rüben
Fettsäuren/Kaliumsalz — Caprylsäure (CAS 124-07-2) (Gruppe A)	Polen	Bekämpfung von Unkraut und Moos in Gärten und Freizeitanlagen
Folsäure (Gruppe A)	Spanien	Obstplantagen, Oliven, Zitrus, Erdbeeren und Gemüse
Ameisensäure (Gruppe A)	Niederlande	Chicorée
Knoblauchpulpe (Gruppe A)	Polen	Gemüse und Zierpflanzen
Lanolin (Gruppe A)	Slowakei	Forstplantagen
Lecithin (Gruppe A)	Österreich	Schwarze Johannisbeere und Fruchtmüse
	Deutschland	Zierpflanzen, Obstplantagen, kleine Beeren, Gewürze, Kräuter und Gemüse
Paraffinöl (CAS 64741-88-4) (Gruppe A)	Polen	Saatkartoffeln

Spalte A	Spalte B	Spalte C
Wirkstoff	Mitgliedstaat	Anwendung
Paraffinöl (CAS 8012-95-1) (Gruppe A)	Ungarn	Obstbäume, Weinrebe, Paprika, Gurke, Zuckerrübe, Zierpflanzen und Beeren
	Spanien	Getreide
Pflanzenöle/Orangenöl (Gruppe A)	Polen	Kopfsalat
Repellents (Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Rohes Tallöl (CAS 93571-80-3) (Gruppe A)	Litauen	Forstplantagen
Repellents (Geschmack) pflanzlichen oder tierischen Ursprungs/Extrakt aus Lebensmitteln/Phosphorsäure und Fischmehl (Gruppe A)	Polen	Kartoffeln, Rüben, Getreide, Raps, Leguminosen
1-Methoxy-4-propenylbenzen (Anethol) (Gruppe B)	Polen	Forstplantagen
	Spanien	Mandeln, Kirschen, Pflaumen, Äpfel, Melonen und Birnen
1-Methyl-4-isopropylidencyclohex-1-en (Terpinolen) (Gruppe B)	Polen	Forstplantagen
2,6,6-Trimethylbicyclo[3.1.1]hept-2-en (alpha-Pinen) (Gruppe B)	Polen	Forstplantagen
4,6,6-Trimethyl-bicyclo[3.1.1]hept-3-en-ol, ((S)-cis-Verbenol) (Gruppe B)	Polen	Forstplantagen
2-Ethyl-1,6-dioxaspiro[4,4]nonan (Chalcogran) (Gruppe B)	Polen	Forstplantagen
2-Methyl-3-buten-2-ol (Gruppe B)	Polen	Forstplantagen
3, 7, 7-Trimethylbicyclo 4.1.0 hept-3-en (3-Caren) (Gruppe B)	Polen	Forstplantagen
(E)-2-Methyl-6-methylen-2, 7-octadien-1-ol (Myrcenol) (Gruppe B)	Polen	Forstplantagen
2-Methyl-6-methylen-2, 7-octadien-4-ol (Ipsdienol) (Gruppe B)	Polen	Forstplantagen
Methyl-p-hydroxybenzoat (Gruppe B)	Polen	Forstplantagen
Brodifacum (Gruppe D)	Deutschland und Spanien	Rodentizid: beschränkt auf vorbereitete Köder, sofern sie ordnungsgemäß in speziell dafür gebauten Trichtern ausgelegt werden, beschränkt auf professionelle Anwender mit geeigneter Schutzausrüstung
	Polen	Rodentizid und Talpizid: sofern sie ordnungsgemäß in speziell dafür gebauten Trichtern ausgelegt werden, beschränkt auf professionelle Anwender mit geeigneter Schutzausrüstung

Spalte A	Spalte B	Spalte C
Wirkstoff	Mitgliedstaat	Anwendung
Chloralose (Gruppe D)	Frankreich	Bekämpfung von Populationen von <i>Corvus</i> spp und Maulwürfen. Beschränkt auf professionelle Anwender mit geeigneter Schutzausrüstung. Beschränkte Zulassung für Anwendungen in Ködern und unter überwachten Bedingungen gemäß einer nationalen Durchführungsverordnung
Chlorophacinon (Gruppe D)	Frankreich, Deutschland, Spanien	Rodentizid: sofern sie ordnungsgemäß in speziell dafür gebauten Trichtern ausgelegt werden, beschränkt auf professionelle Anwender mit geeigneter Schutzausrüstung
Glutaraldehyd (Gruppe F)	Belgien	Beschränkt auf professionelle Anwender mit geeigneter Schutzausrüstung. Desinfektion von landwirtschaftlichen Geräten, Transportfahrzeugen, leeren Pilzanbau-räumlichkeiten, leeren Lagerhäusern für pflanzliche Erzeugnisse
	Frankreich	Beschränkt auf professionelle Anwender mit geeigneter Schutzausrüstung. Desinfektion von leeren Lagerhäusern für pflanzliche Erzeugnisse und für landwirtschaftliche Geräte
	Polen	Beschränkt auf professionelle Anwender mit geeigneter Schutzausrüstung. Desinfektion von landwirtschaftlichen Geräten, Transportfahrzeugen, leeren Lagerhäusern für pflanzliche Erzeugnisse und Gewächshäusern
Wasserstoffperoxid (Gruppe F)	Frankreich	Desinfektion von Gewächshäusern, landwirtschaftlichen Geräten und Bewässerungsrohren
	Niederlande	Blumenzwiebeln und Chicorée
	Vereinigtes Königreich	Blumenzwiebeln, Kartoffelknollen und Desinfektion von Gewächshäusern, Lagerhallen sowie landwirtschaftlichen Geräten und Ausrüstung
Peressigsäure (Gruppe F)	Frankreich	Desinfektion von Gewächshäusern, landwirtschaftlicher Ausrüstung und Bewässerungsrohren
	Polen	Desinfektion von Gewächshäusern, Lagerhallen sowie landwirtschaftlichen Geräten und Ausrüstung
	Niederlande	Blumenzwiebeln
	Vereinigtes Königreich	Blumenzwiebeln, Kartoffelknollen und Desinfektion von Gewächshäusern, Lagerhallen sowie landwirtschaftlichen Geräten und Ausrüstung
Phoxim	Slowenien	Insektizid zur Anwendung im Boden
1,3,5-Tir-(2-hydroxyethyl)-hexa-hydro-S-triazin (Gruppe G)	Polen	Ausrüstung, Gewächshäuser, Maschinen und sonstige landwirtschaftliche Geräte

Spalte A	Spalte B	Spalte C
Wirkstoff	Mitgliedstaat	Anwendung
Hexamethylentetramin (Gruppe G)	Slowakei	Forstplantagen
Biohumus (Gruppe G)	Polen	Zierpflanzen und Pflanzenstärkungsmittel
Flufenzin (Gruppe G)	Ungarn	Obstbäume, Weinrebe, Beeren, Gemüse und Zierbäume
Ethandial (Glyoxal) (Gruppe G)	Polen	Beschränkt auf professionelle Anwender mit geeigneter Schutzausrüstung. Desinfektion von landwirtschaftlichen Geräten, Transportfahrzeugen, Gewächshäusern und leeren Lagerhäusern für pflanzliche Erzeugnisse
N-phenylphthalaminsäure (Gruppe G)	Ungarn	Gemüse, Sonnenblumen, Soja, Alfalfa, Lupinen, Rotklee, Raps, Reis, Sauerkirschen, Äpfel und Wein